

der Stadt Wustrow (Wendland)

Satzung der Stadt Wustrow (Wendland)
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) i. V.m. den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) am 31. 7. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Wustrow (Wendland) erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Wustrow (Wendland) eine Zweitwohnung innehat.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet, die sich nach den tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Zur Wohnfläche gehören außer Wohn- und Schlafräumen, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure. Nicht dazu gehören Keller- und solche Nebenzimmer, die nicht für Wohnzwecke benutzt werden.

(2) Zur Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen [Zweite Berechnungsverordnung - II BV]) in der Fassung vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2 178) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt für das Rechnungsjahr für die Wohnung

| | |
|--|------------|
| bis zu 40 m ² Wohnfläche | 200,- Euro |
| bis zu 80 m ² Wohnfläche | 250,- Euro |
| bis zu 120 m ² Wohnfläche | 300,- Euro |
| bis zu 160 m ² Wohnfläche | 350,- Euro |
| mit mehr als 160 m ² Wohnfläche | 400,- Euro |

§ 5

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Von der Zweitwohnungssteuer werden befreit Personen, welche eine Zweitwohnung innehaben müssen zur Berufsausübung oder Berufsausbildung, wegen einer Nachlassabwicklung, aus sonstigen vergleichbaren Gründen und sich nur deshalb im Gemeindegebiet aufhalten.

Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, wird die Steuerschuld nach § 4 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

(3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Stadt Wustrow (Wendland) innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Wustrow (Wendland) innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohn-

nung nach Aufforderung durch die Stadt Wustrow (Wendland) verpflichtet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 9 Abs. 3 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Stadt Wustrow (Wendland)

(Siegel)

gez. Galuschka, Bürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
der Stadt Wustrow (Wendland)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) in seiner Sitzung am 02.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Von der Zweitwohnungssteuer werden Personen befreit, welche verheiratet sind, von dem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und eine Zweitwohnung aus beruflichen Gründen innehaben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Wustrow (Wendland), 02.03.2006
Stadt Wustrow (Wendland)
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(Werner Steinke)